

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Studiwerkstatt Aachen e.V.		
Stand: 28.03.2024		2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr		2
§ 2 Vereinszweck		2
§ 3 Selbstlosigkeit		3
§ 4 Mitgliedschaft		3
§ 5 Beiträge		4
§ 6 Organe des Vereins		4
§ 7 Der Vorstand		4
§ 8 Mitgliederversammlung		5
§ 9 Satzungsänderung		6
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen		7
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung		7

Satzung der Studiwerkstatt Aachen

e.V.

Stand: 28.03.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen “Studiwerkstatt Aachen”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “e.V.”. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Bereitstellung von Arbeitsräumen, Werkstätten, Maschinen und Werkzeug zur Umsetzung eigener Projekte im Sinne des Satzungszwecks
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, insbesondere zur Schulung und Einweisung in technisches Gerät und Maschinen, Sicherheit und Arbeitsweisen sowie auch zur wissenschaftlichen Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen
- Ausstellung von Geräten sowie Demonstration und Vermittlung entsprechender Verfahren von historischem oder aktuellem Interesse
- Projekte zur Förderung und Bildung der Jugend in o.g. Bereichen. Spezielle Bildungsveranstaltungen, Kooperation mit Schulen, Jugend- und Bildungseinrichtungen

(2) Die Arbeit des Vereins ist unpolitisch.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Es existieren folgende Formen der Mitgliedschaft:

- reguläre Mitglieder
- vergünstigte Mitglieder
- Fördermitglieder

(5) Reguläre Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze 6 und 7 gehören.

(6) Vergünstigte Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Auszubildende in Erstausbildung, Studierende, Rentner sowie Frührentner, soweit sie ihre Vergünstigung gegenüber dem Vorstand beantragen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss der Vorstand die Vergünstigung bewilligen. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft als reguläre Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung fortgeführt.

(7) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen ohne die Werkstatt des Vereins zu nutzen.

(8) Der Austritt eines regulären sowie vergünstigten Mitglieds ist zu jedem Monatsende, frühestens allerdings nach Ablauf einer Frist von 3 Kalendermonaten nach Beginn der Mitgliedschaft möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitz unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Einlegung der Berufung hemmt die einstweilige Vollziehbarkeit der Ausschließung nicht.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als eines durch den Verein gewählten Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim sowie durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- 1. Vorsitz
- 2. Vorsitz
- Kassenführung

- Werkstatteleitung

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl des 1. Vorsitz sowie der Kassenführung erfolgt in ungeraden Kalenderjahren, die Wahl des 2. Vorsitz und der Werkstatteleitung in geraden Kalenderjahren. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen sollen jährlich mindestens 2-mal stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum

des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzustellen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- (a) Gebührenbefreiungen,
- (b) Aufgaben des Vereins,
- (c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (d) Beteiligung an Gesellschaften,
- (e) Aufnahme von Darlehen ab 100€,
- (f) Satzungsänderungen,
- (g) Auflösung des Vereins.

(6) Auslagen von Mitgliedern für die Werkstatt sind keine Darlehen im Sinne dieser Satzung.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder ist über die Änderung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachschaft Maschinenbau der RWTH-Aachen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.